

Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 55 „Feuerwehr Mörfelden – B44“ in Mörfelden-Walldorf

Auftraggeber Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf



Büro für Faunistik und Landschaftsökologie



Dirk Bernd
Schulstrasse 22
64678 Lindenfels-Kolmbach
Tel. (06254) 940 669
Mobil: 017623431557
e-mail: BerndDirk@aol.com
www.bürobernd.de

Lindenfels, den 30. August 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Untersuchungsraum und Plangebiet	5
4	Methodik	6
5	Ergebnisse und Beurteilung	8
5.1	Habitatbäume	8
5.2	Vegetation/Biotope	8
5.3	Vögel	8
5.4	Reptilien	11
5.5	Feldhamster	11
5.6	Weitere relevante Arten	12
6	Maßnahmen	13
6.1	Vermeidungsmaßnahmen	13
6.2	Ausgleichmaßnahmen	14
6.3	Ökologische Baubegleitung	14
7	Zusammenfassung	15
8	zitierte und verwendete Literatur	16
	Bilddokumente	19-22

1 Einleitung

Die Stadt Mörfelden-Walldorf beabsichtigt den Neubau eines Feuerwehrstandortes. Das Plangebiet befindet auf einer Ackerfläche am südöstlichen Ortsrand von Mörfelden. Nach Süden grenzt Wohnbebauung an, westlich wird der Bereich durch die B44 und Ortsbebauung begrenzt. In nördlicher und östlicher Richtung zum Vorhabenbereich grenzt Ackerland an.

Der Vorhabenträger Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf, Westendstraße 8, 64529 Mörfelden-Walldorf beauftragte mit der artenschutzrechtlichen Prüfung, das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Dirk Bernd, Schulstrasse 22, 64678 Lindenfels.

Weiterhin wurde ein Erstgutachten aus 2023 durch das Fachbüro Faunistik und Ökologie, Kurt Möbus, Friedrichsdorf vorgelegt. Die dort gewonnenen Erkenntnisse fließen in die hier vorliegende ASP mit ein.

In 2024 wurde erst im Juli mit der Erfassung relevanter Arten begonnen, siehe hierzu Vorentwurf der ASP September 2024. Hierauf gab es im Rahmen der Offenlage mehrere Einwände, u.a. wurde seitens der Behörden des Landkreises eine Prüfung der Brutvögel nachgefordert, was in der nun finalen Version eingearbeitet wurde.

2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung finden sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Das Bundesnaturschutzgesetz setzt unter anderem die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, 2009/147 EG) der Europäischen Union um. Das Artenschutzrecht ist unmittelbar geltendes Bundesrecht; einer Umsetzung durch die Länder bedarf es nicht.

Die Notwendigkeit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der Bauleitplanung ergibt sich aus den Zugriffsverboten bzw. Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 u. 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG, mit denen die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 u. 16) und der V-RL (Art. 5, 9 u. 13) in nationales Recht umgesetzt werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie sind daher, wie auch die nicht geschützten Arten, im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu behandeln.

Flächennutzungspläne oder die darauf aufbauenden Bebauungspläne erfüllen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zwar nicht selbst, gegen die Zugriffsverbote kann jedoch bei der späteren Realisierung der durch Bebauungspläne zugelassenen Bauvorhaben verstoßen werden. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben sind einer gemeindlichen Abwägung im Bauleitplanverfahren nicht zugänglich. Daher ist bereits bei der Aufstellung von Bebauungsplänen eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, da die Bauleitpläne andernfalls wegen eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein könnten.

3 Untersuchungsgebiet & Plangebiet

Nachfolgend werden das Untersuchungsgebiet (UG) sowie das Plangebiet (=Plangebiet/PL) bzw. der Eingriffsbereich dargestellt.

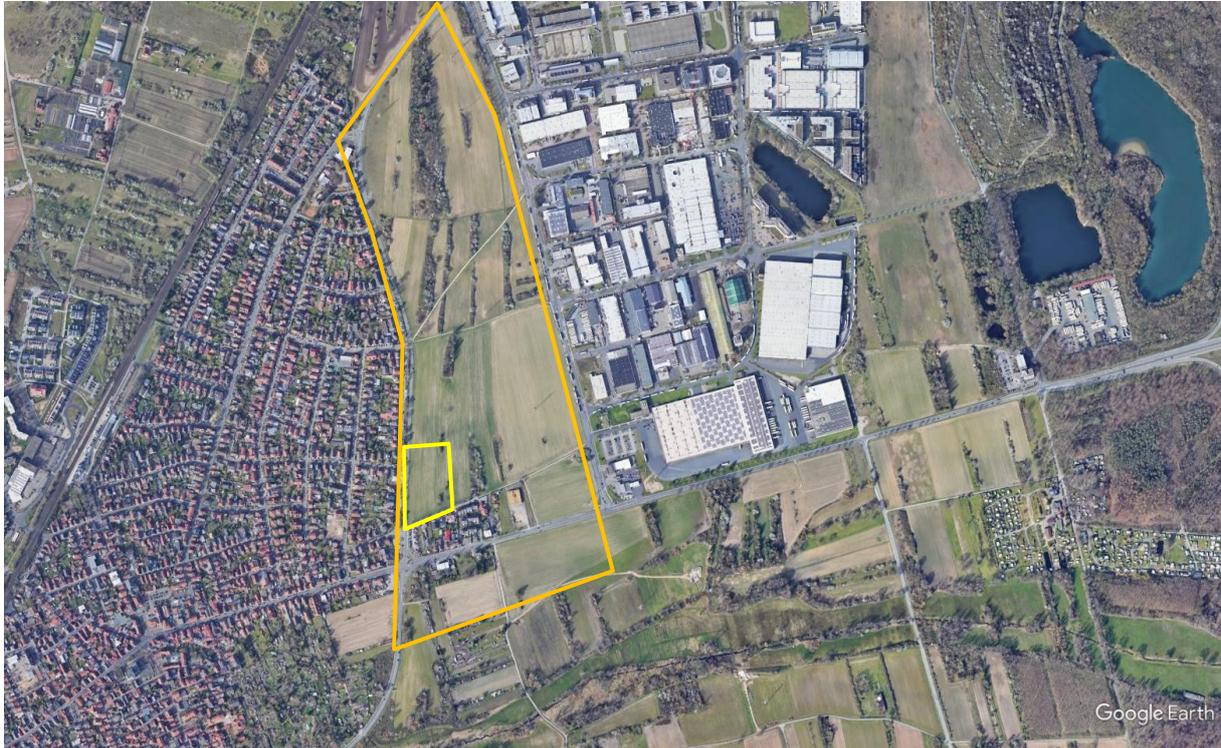


Abb. 1: Schematische Darstellung (gelb) des Plangebietes
Orange = erweiterter Untersuchungsraum

(GeoportallHessen/Natureg)

4 Methodik

Datenrecherche und Untersuchungsauswahl von Arten/Gruppen. Um die zu untersuchenden Arten und Tierartengruppen einzugrenzen, erfolgte eine Abfrage des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung HLNUG Natureg. Weiterhin wurden Naturschutzportale, wie Naturgucker und Ornitho eingesehen. Bei der UNB und dem LPV wurden Daten zu Feldvogelarten und dem Feldhamster abgefragt, auch der ortsansässige Jagdpächter wurde wegen Rebhuhnvorkommen befragt.

Aufgrund der Lebensraumausstattung wurden die europarechtlich planungsrelevanten Arten/Artengruppen betrachtet, die im Naturraum vorkommen können, bzw. mit deren Vorkommen aufgrund o.g. Daten bzw. der Erfahrung des Gutachters zu rechnen war. Weiterhin wurde auch auf die national geschützten Arten geachtet, hier insbesondere gefährdete Arten und Arten, die auch kleinräumig isolierte Vorkommen bilden können.

Unter wertgebenden bzw. planungsrelevanten Arten/Artengruppen waren demnach in erster Linie Vögel, Reptilien und der Feldhamster zu untersuchen.

Vögel: Vögel wurden nach SÜDBECK et. al. 2005 durch Verhören und Sichtnachweis im Rahmen von Expositionszeiten, meist außerhalb oder am Rande der Planflächen, und durch langsames Ablaufen der Fläche erfasst. Es erfolgt eine Erfassung auf Ebene einer Revierkartierung.

Reptilien: Die Gruppe der Reptilien (Kriechtiere) wurde durch langsames Ablaufen an möglichen, als geeignet erscheinenden Strukturen Wegebänke und außerhalb des Vorhabenbereichs von Grenzlinien/Saumstrukturen untersucht. Die vereinzelt vorgefundenen Bretter und Folien, außerhalb des Vorhabenbereichs, wurden an den Kontrollterminen umgedreht, um nach sich darunter verbergenden Reptilien und Häutungsresten zu suchen.

Weitere relevante Artengruppen: Diese wurden im Rahmen aller Begehungen und Kontrolltermine miterfasst sowie eine Potenzialanalyse durchgeführt.

Tab. 1: Kontrolltermine in 2024

Datum	Witterung zum Zeitpunkt der Untersuchung	Hauptsächlich erfasste Arten/Gruppen
05.07.2024	bis 18°C, sonnig bis bewölkt, 1-2bft	Vögel, Reptilien, Feldhamster, Amphibien, weitere Arten
28.07.2024	bis 25°C, sonnig, 0bft	Vögel, Reptilien, Amphibien, weitere Arten
08.08.2024	bis 26°C, sonnig, 0-1bft	Vögel, Reptilien, Feldhamster, Amphibien, weitere Arten

Tab. 2: Kontrolltermine in 2025

Datum	Witterung zum Zeitpunkt der Untersuchung	Hauptsächlich erfasste Arten/Gruppen
02.03.2025	bis 8°C, tagsüber sonnig, 0-1bft, abends windstill	Vögel, Amphibien, weitere Arten
20.03.2025	bis 20°C, tagsüber sonnig, 0-1bft, abends windstill	Vögel, Amphibien, weitere Arten
19.04.2025	bis 18°C, tagsüber sonnig, 0-1bft, abends windstill	Vögel, Amphibien, Reptilien, weitere Arten
12.05.2025	bis 25°C, tagsüber sonnig, 0bft	Vögel, Feldhamster, Amphibien, Reptilien, weitere Arten
09.06.2025	bis 25°C, sonnig bis leicht bewölkt, 0bft	Vögel, Amphibien, Reptilien, weitere Arten
05.07.2025	bis 27°C, sonnig, 0bft	Vögel, Feldhamster, Reptilien, weitere Arten

5 Ergebnisse und Beurteilung

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 10.000m² und wird, bis auf Wegebankette (grasig-krautige Bestände und Baumreihe), landwirtschaftlich genutzt. In 2023 und 2025 mit Getreide bestellt und in 2024 mit Möhren.

5.1 Habitatbäume

Im Plangebiet selbst, kommen keine Gehölze mehr vor. Die im Luftbild erkennbaren und auf den Abbildungen im Möbus-Gutachten beschriebenen Strukturen sind nicht mehr vorhanden und wurden vermutlich durch den Landwirt beseitigt. Am südlichen Wegebankett stockt eine Baumreihe mit noch jungen bis mittelalten Ahornbäumen.

In den Ahornbäumen sind beginnende Höhlungen sowie eine Höhlung vorhanden. Brut vom Star in 2023 in einem der Ahorne am Rand vom Vorhabenbereich.

In 2025 war eine Brut der Ringeltaube nachweisbar, weitere Brutvögel bzw. Bruten fanden sich nicht.

5.2 Vegetation/Biotop

Gesetzlich, nach § 30 geschützte Biotop oder LRT, finden sich nicht.

Das Plangebiet grenzt an kein Natura 2000-Gebiet an, eine Betroffenheit der Ziele weiter entfernt gelegener Gebiete ist nicht gegeben.

Wertgebende oder bestandsgefährdete Pflanzenarten wurden nicht gefunden.

5.3 Vögel

Die Kultur mit Möhren in 2024 lässt kaum Bereiche zu, wo Brutvogelarten brüten könnten oder günstig Nahrung finden. Der Pestizideinsatz ist sehr hoch.

Der Beginn der Untersuchung war in 2024 für einige Feldvogelarten bereits außerhalb der vorgegebenen Haupterfassungszeiträume. Bei erfolgreichem Brutverlauf wären sicher Arten, wie die Feldlerche und die Schafstelze noch nachweisbar gewesen, was jedoch nicht gelang.

Für die Wachtel, Grauammer, Schwarzkehlchen lag der Zeitraum günstig, die Arten waren aber nicht nachweisbar.

Da sich im gesamten Untersuchungsraum weder die Schafstelze noch die Feldlerche nachweisen ließen, zeigt dies den hohen Störcharakter und Artenarmut des Gebietes.

Um sicher und fachlich richtig die potenziell vorkommenden Arten zu beurteilen, werden im Zeitraum Februar bis April 2025 etwa 3 weitere Kontrolltermine durchgeführt, um insbesondere das Rebhuhn, Steinkauz aber auch Feldlerche und

Schafstelze prüfen zu können, die aktuell aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit nicht sicher auszuschließen waren.

Als Nahrungsgäste wurden Haussperling, Ringeltaube, Amsel, Star, Straßentaube, Rabenkrähe, Turmfalke nachgewiesen.

Im Bereich der Ahornreihe war noch die Brut von der Ringeltaube und dem Stieglitz nachweisbar. 2023 konnte Möbius K. (ASP 2023) noch den Star als einzige Brutvogelart in einer der Ahorne randlich im Eingriffsbereich nachweisen.

Für die Brutvogelarten erfolgt die abschließende Bewertung in 2025.

In 2025 wurden standardmäßig für derartige Planvorhaben und den Naturraum 6 Kontrolltermine durchgeführt, u.a. da von Seiten der UNB noch der Hinweis auf Grauammer vorlag. Hierbei wurde insbesondere auf o.g. Arten geachtet und diese auch mittels Klangattrappe zur Reaktion animiert. An den einzelnen Terminen wurde der gesamte Untersuchungsraum auf Brutvogelarten geprüft.

Im gesamten Untersuchungsraum wurden potenziell erwartbare Arten (Arten, die im Naturraum vorkommen) des Offenlandes/Halboffenlandes und als relevant auch im Sinne größerer Reviere, spezifisch geprüft.

Es wurden weder Haubenlerche, Heidelerche, Feldlerche, Wiesen-Schafstelze, Kiebitz, Steinschmätzer, Rebhuhn, Wachtel, Grauammer, Steinkauz nachgewiesen, dies gilt für den gesamten Untersuchungsraum nicht nur den Eingriffsbereich.

Die Wiesenschafstelze wurde einmalig an den Terminen den östlichen Untersuchungsraum mit 4 Individuen überfliegend beobachtet.

Somit konnten im Wirkraum des Vorhabens nachfolgende Arten im Zeitraum 2023-2025 nachgewiesen werden:

Tab. 3: Brutvögel im Plangebiet und unmittelbaren Wirkraum

Zeichenerklärung: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, n.B. = Datengrundlage unzureichend / nicht bearbeitete Art der RL, V = Vorwarnliste, § = besonders geschützte Art nach BArtSchV; §§ = streng geschützte Art nach BArtSchV; I = Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie; regelmäßige Zugvogelart gemäß Art. 4(2) der VSRL; - = ohne Angabe (ungefährdet / keine Anhang 1 Art oder in Art. 4(2) aufgeführte Art); N = Aviäre Neozoen; ! bzw. !! = Verantwortungsart.; NG = Nahrungsgast mit Brut umliegend zum Plangebiet.

Aves - Vögel		RL	RL-D	BNSG	VSRL	Anzahl BP/RP R = Rast
		HE 2023	2020	2009	Anhang	
Bodennahe Brüter, Bodenbrüter						
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	-	-	§	-	1
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	-	-	§	-	1
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	-	-	§	-	1
Höhlenbrüter/Halbhöhlenbrüter/Gebäudebrüter						
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	-	-	§	-	1
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	-	-	§	-	1
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise	-	-	§	-	1
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	V	3	§	-	1
Freibrüter in Gehölzen/Stauden/Röhricht						

Aves - Vögel		RL HE	RL-D	BNSG	VSRL	Anzahl BP/RP R = Rast
		2023	2020	2009	Anhang	
Carduelis carduelis	Stieglitz	3	-	§	-	1-2
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	-	-	§	-	1
Columba palumbus	Ringeltaube	-	-	§	-	2
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	-	-	§	-	0-1
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	-	-	§§	-	0-1
<i>Pica pica</i>	Elster	-	-	§	-	1
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	-	-	§	-	1
<i>Turdus merula</i>	Amsel	-	-	§	-	1

Die Arten in Fettschrift kommen innerhalb bzw. unmittelbar randlich (Alleebäume) zum Vorhabenbereich vor.

Alle weiteren Arten finden sich im Umfeld, insbesondere den verwilderten Gartengrundstücken mit Gehölzaufwuchs im Osten.

Von einer Betroffenheit der Arten kann nicht ausgegangen werden, da keine der Arten essentiell auf die Ackerfläche als Nahrungshabitat angewiesen ist und die Arten nicht zu den störungssensiblen Arten zählen.

Dies gilt insbesondere für die Ringeltaube, den Star und den Stieglitz, die als Brutvogelarten der Ahornbaumallee hin zur Wohnbebauung feststellbar waren. Da die Allee erhalten bleibt, kann es zu keiner Zerstörung der Lebensstättenfunktion kommen, auch dann nicht, wenn 1-3 Bäume im südwestlichen Bereich entfallen sollten. Im Falle der Rodung von Ahornbäumen/Linden sind diese jedoch vor Entnahme auf Höhlungen zu prüfen. Finden sich Höhlungen, so sind für den Star Kästen an den zu erhaltenden Bäumen anzubringen, dies im Verhältnis 1:2. Weiterhin wird empfohlen bei Entfall von Bäumen diese im Verhältnis 1:2 zu ersetzen. Der Ersatz kann innerhalb des Vorhabenbereich erfolgen. Zu vergrämden Effekten durch die Anpflanzung, z.B. aufgrund der vertikalen Strukturen der Bäume und diese Strukturen meidende Arten, kann es nicht kommen, da diese Arten hier nicht vorkommen.

Außerhalb des Wirkraums, insbesondere in nördlicher Richtung (Heckenstrukturen) waren Arten, wie Neuntöter, Goldammer und Klappergrasmücke nachweisbar, die aufgrund der Entfernung vom Vorhaben aber nicht betroffen sind.

Da innerhalb von drei Jahren keine Feldvogelarten nachweisbar waren und die Störquellen (Straßenführung, Licht, Lärm, Bewegungsunruhe, Hunde, freilaufende Hauskatzen, Hochspannungsleitungen, Pestizideinsatz, intensive landwirtschaftliche Nutzung) wohl so erheblich sind, ist mit keiner Ansiedlung von Brutvogelarten (Bodenbrüter) zu rechnen.

Eine saP wird nicht erforderlich, da eine Betroffenheit auch der Rote Liste Arten nicht vorliegt und mit allgemeinen Maßnahmen, wie den ohnehin üblichen zeitlichen Beschränkungen, vermieden werden kann.

Für Brutvogelarten werden Maßnahmen erforderlich.

5.4 Reptilien

Ein Fund von Reptilien innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen gelingt regelhaft nicht oder ist nur temporär bei Vorkommen im Umfeld und entsprechender Vegetationsausstattung möglich.

Hier vorliegend fanden sich auch im Bereich des Grünbanketts südlich und westlich vom Vorhabenbereich sowie im weiteren Umfeld sowohl in 2024 als auch in 2025 keine Reptilien.

Die Artengruppe ist somit vom Vorhaben nicht betroffen.

5.5 Feldhamster

Der Vorhabenbereich wurde an zwei Terminen in 2024 auf Baue abgesucht. Hierbei wurden die Karottenzeilen, soweit es die Übersicht zuließ, eng abgelaufen.

Baue oder sonstige Hinweise auf die Art fanden sich nicht.

Auch im Umfeld wurden (Zuckerrübe) Teilbereiche auf Baue abgesucht, da Karotten i.d.R. nur bei hohen Siedlungsdichten vom Feldhamster und hoher Vegetationsdeckung von der Art genutzt werden. Auch hier fanden sich keine Baue.

Die Jahreszeit war zu Prüfung günstig, da bereits mit Jungtierbauen zu rechnen war und im August die Baudichte am höchsten ist.

Die Böden sind zudem sehr sandig, was vom Feldhamster ebenfalls wenig genutzt wird.

In 2025 erfolgten ebenfalls 2 flächige Kontrollen deutlich über den Vorhabenbereich hinaus und somit die komplette Getreidefläche betreffend. Der erste Termin lag im Zeitraum der Mutterbaue bzw. nach Winterruhe, der 2 Termin unmittelbar nach Ernte und vor Feldbearbeitung somit in der Phase, wo auch Jungtierbaue nachweisbar gewesen wären. Hinweise fanden sich aber nicht.

Die Art ist somit vom Vorhaben nicht betroffen.

5.6 Weitere relevante Arten

Es wurden keine weiteren planungsrelevanten aber auch keine national geschützten Arten im Vorhabenbereich und unmittelbaren Umfeld (Wirkraum) gefunden.

Aufgrund der hohen Niederschläge in 2024 und der regelmäßigen Beregnung der Möhren bildeten sich temporäre Gewässer, die aber nach wenigen Tagen, in den sandigen Böden, wieder trocken vielen. Hinweise auf Amphibien, wie Kreuzkröte, Wechselkröte oder Gelbbauchunke fanden sich nicht. In 2025 war nur eine kleine Senke innerhalb des Getreidefeldes kurzzeitig nach Niederschlag Wasser führend aber ohne Nachweis von Amphibien, deren Laich oder Larven.

National besonders und streng geschützte Heuschrecken/Fangschrecken, wie Rotflügelige Ödlandschrecke, Grüne Strandschrecke oder die Gottesanbeterin wurden ebenfalls nicht gefunden. Auch die Blauflügelige Ödlandschrecke oder Feldgrille war nur weit Außerhalb vom Vorhabenbereich nachweisbar.

Weitere Arten/Artengruppen, wie Fledermäuse, Haselmaus, Schmetterlinge oder an Gewässer gebundene Arten können im Vorhabenbereich, aufgrund fehlender Lebensraumparameter, nicht vorkommen.

Mit weiteren planungsrelevanten Arten ist nicht zu rechnen.

6 Maßnahmen

Unter folgenden Maßnahmen (Kategorien) wird unterschieden bzw. werden diese zur Vermeidung der Zugriffsverbote (anlage-, bau-, sanierungs- und betriebsbedingt) eingesetzt:

In erster Linie sind **Vermeidungs-** und **Minimierungsmaßnahmen** zu wählen. Diese dienen dazu, Verbotstatbestände, die sich aus der Naturschutzgesetzgebung ergeben, zu umgehen.

Ausgleichs- und **Ersatzmaßnahmen** sind immer dann notwendig, wenn vorübergehende bzw. dauerhafte Beeinträchtigungen durch ein Vorhaben an den geschützten Lebensstätten stattfinden, und eben nicht vermieden oder minimiert werden können. Unter ihnen haben CEF-Maßnahmen den höchsten Bindungscharakter und sind im vorgezogenen Sinne zum Eingriff umzusetzen und müssen nachweislich oder zumindest mit einer hohen Wahrscheinlichkeit auch funktionserfüllend sein. FCS-Maßnahmen dienen dem dauerhaften Erhalt von Lokalpopulationen in einem bestimmten räumlichen Bereich. Dies ist in Abhängigkeit der jeweiligen betroffenen Art, deren ökologischer Ansprüche und deren Aktionsräume auf Artniveau zu betrachten.

Eine **ökologische Baubegleitung** im Rahmen der Bautätigkeit bzw. bei der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind i.d.R. Baubegleitungen erforderlich, um die artökologischen Habitatansprüche sicher auszuführen.

Ein **Monitoring** beurteilt die Funktionalität der Maßnahmen auf deren Wirksamkeit, bzw. beobachtet die Erhaltung der Lebensstätten und deren weitere Besiedlung in den Folgejahren, im Sinne einer Erfolgskontrolle. Im Rahmen eines Monitoring sind ggf. weitere Maßnahmen zu definieren (Risikomanagement), die bei einer erkennbaren Beeinträchtigung die Funktion der Lebensstätten wieder herstellen kann.

Im vorliegenden Fall werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie potenziell Ersatz-/Ausgleichsmaßnahmen und eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden zusammenfassend für alle betroffenen Arten erforderlich:

- a) Baumfällungen, Schnitt und Rodung von Gehölzen sind gemäß § 39 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG nur in dem Zeitfenster vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Dies betrifft ggf. einzelne der Ahornbäume, siehe Planunterlagen. Vor Rodung sind die Bäume auf Höhlungen zu prüfen.
- a) Bei der Anbringung von **Leuchtkörpern** ist darauf zu achten, dass diese nach unten abstrahlen, so dass es zu keinen Lichtemissionen in angrenzende Flächen (Gebäude, Grünbestand oder umliegende Gärten, Felder, Hecken)

kommen kann. Es dürfen somit nur Full-Cut-Off-Leuchten verwendet werden, die kein Licht über der Horizontalen abstrahlen. Als Leuchtkörper sind solche zu verwenden, die wenige Insekten anlocken. Diese sind LED-Leuchten mit geringem Blaulichtanteil (< 2.700 Kelvin) und somit gelb-orange oder warmweiße LED. Keine Flutlichtanlage. Nächtliche vollständige Beleuchtungspausen von mehreren Stunden sind einzuhalten, somit keine Dauerbeleuchtung.

- b) Bei der Herstellung von **Glasfassaden** (ab 0,5m² Größe) sind diese gegen Vogelanzug kenntlich zu machen, um den Scheibenschlag zu reduzieren. Dies kann u.a. durch Aufkleben von vertikalen oder horizontalen Streifenmarkierungen erfolgen oder farblich beschichtete/getönten Scheiben. Eine Markierung mit senkrechten 1,5 cm breiten milchigen Streifen bei 10 cm Abstand ist hoch wirksam, ebenso wie eine Folie mit horizontalen 2 mm breiten schwarzen Streifen in 28 mm Abstand. Auch Gitter, Blenden und Jalousien verringern das Anflugrisiko wirksam. Weiterhin nicht-spiegelnde farbige/halbtransparente Scheiben (vgl. LAG-VSW-2021).

6.2 Ausgleichsmaßnahmen

- c) Nur im Fall des Verlustes von Höhlenbäumen. Pro Verlust einer Höhle sind 2 spezifischen Nistkästen für den Star an verbleibenden Bäumen anzubringen.
- d) Für den Entfall von Bäumen sind diese im Verhältnis 1:2 zu ersetzen. Dies kann auch als Ersatz- bzw. Stützungsmaßnahme für den Stieglitz verstanden werden, als Art der Roten Liste, ist für den Stieglitz aber nicht zwingend, da im unmittelbar räumlich-funktionalen Zusammenhang weitere gleichartige Bäume zur Verfügung stehen und die Brut an einem der östlich gelegenen Bäume stattfand. Aufgrund aktueller Urteilslage und den besonderen Hinweisen (Erlass) zum Stieglitz wird dies dem Vorhabenträger aber empfohlen.

6.3 Ökologische Baubegleitung

- e) Bei der Kontrolle auf Höhlungen vor Schnitt/Rodung von Bäumen sowie bei der Anbringung der Starenkästen.

7 Zusammenfassung

Die artenschutzfachliche Prüfung ergab das Erfordernis mehrerer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme die zeitliche Beschränkung bei Entnahme von Bäumen sowie allgemeine übliche Hinweise zu Lichtemissionen und Vogelschlag an Glasfassaden betreffen.

Weiterhin kann im Falle des Verlustes von Höhlen der Ersatz mit Starenkästen erforderlich werden.

Eine Empfehlung erfolgt zum Vorkommen des Stieglitzes.

Durch die erforderlichen Maßnahmen können wirksam die Verbotstatbestände der Naturschutzgesetzgebung umgangen werden, so dass bei Einhaltung der Maßnahmen dem Vorhaben kein naturschutzrechtliches Hindernis im Wege steht.

8 zitierte und verwendete Literatur

BAUER, H.-G. & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Aula

BAUER, H.G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag Wiebelsheim.

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres Singvögel. Aula-Verlag Wiesbaden.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) 2005: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER, K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

LAMPRECHT, H., J. TRAUTNER, G. KAULE & E. GASSNER (2004): Ermittlungen von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – Endbericht zum F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. – Hannover.

LAMPRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VU. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Schlussstand Juni 2007. – F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. – Hannover.

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2011): Fledermaus-Handbuch LBM Entwicklungsmethodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.

MAAS, S. et. al. (2002): Gefährdungsanalyse der Heuschrecken Deutschlands. Verbreitungsatlas, Gefährdungseinstufung und Schutzkonzepte. Ergebnisse aus dem F + E - Vorhaben 898 86 015 des Bundesamtes für Naturschutz. - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn. 401 Seiten.

MITCHELL-JONES, A. J., AMORI, G., BOGDANOWICZ, W., KRYŠTUFEK, B., REIJNDERS, P. J. H., SPITZENBERGER, F., STUBBE, M., THISSEN, J. B. M., VOHRALÍK, V. & ZIMA, J. (1999): The Atlas of European Mammals. – London (Academic Press) 1-496.

Möbus, K. (2023): Faunistisch-artenschutzrechtliches Gutachten mit Bilddokumentation für den geplanten neuen Feuerwehrstandort „Luley“ in Mörfelden. Fachbüro Faunistik und Ökologie (Friedrichsdorf).

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15).

PFEIFER, M.-A., NIEHUIS, M., RENKER, C. (2011): Die Fang- und Heuschrecken in Rheinland-Pfalz – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 41, 678 S. Landau.

PFEIFER, M.A.; NIEHUIS, M. & C RENKER (Hrsg.) (2011): Die Fang- und Heuschrecken in Rheinland-Pfalz – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 41. Landau.

SCHMIDT, A. (2013): Rote Liste der Großschmetterlinge in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

SCHOTTHÖFER, A., SCHEYDT, N., BLUM, E., RÖLLER, O. (2014): Tagfalter in Rheinland-Pfalz, Neustadt an der Weinstraße, Vertrieb über Pollichia e.V., Maierdruck, Lingenfeld

SCHUMACHER, A. & FISCHER-HÜFTLE, P. (2021): Bundesnaturschutzgesetz, 3., erweiterte und aktualisierte Auflage, 1635 S. Kommentar. Verlag Kohlhammer.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

Gesetze, Verordnungen, Leitfaden

BNatSchG: Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362).

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-Richtlinie): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S. & EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L., THORN, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.

MKULNV (2012): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (V-Richtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

VSW & HGON (in Druck): WERNER, M., G. BAUSCHMANN, M. HORMANN, D. STIEFEL, D. (VSW) & M. KORN, J. KREUZIGER, S. STÜBING (HGON) (Staatl. Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland & Hess. Gesellschaft für

Ornithologie und Naturschutz) (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 10. Fassung, Stand Mai 2014. – Frankfurt, Echzell
T. RYSLAVY, H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112

MEINIG, H., BOYE, O. & HUTTERER, R. (2020). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg., 2020): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1); Landwirtschaftsverlag, Bonn-Bad Godesberg.

https://www.bfn.de/0316_natura2000.html

https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/schmetterlinge.pdf sowie FFH-Internethandbuch

HMUELV, Natureg, BfN Internethandbuch, BfN europarechtlich relevante Arten.

Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung HLNUG, Natureg sowie diverse Naturschutzplattformen, wie Naturgucker, Ornitho.

Bilddokumente 2024



Abb. 2: Blick von N-S auf das Plangebiet und die Wohnbebauung.



Abb. 3: Blick von W-O (B44) in den unmittelbaren Eingriffsbereich mit temporärem Gewässer und Ahornreihe.



Abb. 4: Straßenbankett parallel der B44 und Vorhabenbereich.



Abb. 5: Blick von S-N auf das Plangebiet.

Bilddokumente 2025



Abb. 6: Zustand der Fläche im März 2025



Abb. 7: Naturschutzfachlich interessantere Bereiche finden sich, deutlich außerhalb des Vorhabenbereichs, in nördlicher Richtung, aber auch hier waren Arten, wie Rebhuhn oder Steinkauz nicht nachweisbar.



Abb. 8: Aufnahme im Mai von der Einmündung zur Wohnbebauung und Blick in den Vorhabenbereich.



Abb. 9: Die Getreideernte fand Anfang Juli statt und die Kontrollen endeten mit der Suche zum Feldhamster. Im Rahmen der flächigen Kontrollen können dann auch nicht rufende Paare z.B. der Wachtel über ausgemähte Nester/Totfunde/Federfunde/Losungsfunde nachgewiesen werden, was aber ebenfalls nicht gelang.